

Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg erteilt der

EnBW Kernkraft GmbH - Kernkraftwerk Philippsburg

- Antragstellerin -

folgenden

Bescheid Nr. E 04/2017

A. Entscheidung

1. Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg (UM) erteilt der EnBW Kernkraft GmbH - Kernkraftwerk Philippsburg (KKP) die Freigabe nach § 29 Abs. 2 Satz 1 der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) in Verbindung mit
 - § 29 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe a StrlSchV für die uneingeschränkte Freigabe von Stoffen
 - § 29 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe b StrlSchV für die uneingeschränkte Freigabe von Bauschutt mit gegebenenfalls anhaftendem Bodenaushub bei einer zu erwartenden Masse von mehr als 1000 Tonnen im Kalenderjahr unter Beachtung der Nebenbestimmungen in Abschnitt C dieses Bescheids und der Betriebsanweisung P-BAW-0130 „Mess- und Verfahrensbeschreibung zur Entlassung von radioaktiven Reststoffen und Gebäuden nach § 29 StrlSchV“.

2. Für diese uneingeschränkte Freigabe von Stoffen sind im Sinne des § 29 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe a StrlSchV die Freigabewerte der Anlage III Tabelle 1 Spalte 5 StrlSchV und, sofern eine feste Oberfläche vorhanden ist, die Werte der

Oberflächenkontamination der Anlage III Tabelle 1 Spalte 4 StrlSchV einzuhalten. Für das Verfahren zum Nachweis der Einhaltung dieser Freigabewerte gelten die Festlegungen der Anlage IV Teil A Nr. 1 und Teil B StrlSchV.

3. Für die uneingeschränkte Freigabe von Bauschutt mit gegebenenfalls anhaftendem Bodenaushub bei einer zu erwartenden Masse von mehr als 1000 Tonnen im Kalenderjahr sind gemäß § 29 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe b StrlSchV die Freigabewerte der Anlage III Tabelle 1 Spalte 6 StrlSchV einzuhalten. Für das Verfahren zum Nachweis der Einhaltung dieser Freigabewerte gelten die Festlegungen der Anlage IV Teil A Nr. 1, Teil B und Teil F StrlSchV.
4. Für die uneingeschränkte Freigabe von Bauschutt und Bodenaushub bei einer zu erwartenden Masse von nicht mehr als 1000 Tonnen im Kalenderjahr sind die Freigabewerte der Anlage III Tabelle 1 Spalte 5 StrlSchV einzuhalten.

Dieser Bescheid regelt nicht die uneingeschränkte Freigabe von sonstigem Bodenaushub bei einer zu erwartenden Masse von mehr als 1000 Tonnen im Kalenderjahr.

5. Die Mittelungsfläche zur Bestimmung der Oberflächenkontamination von uneingeschränkt freizugebenden Stoffen sowie von Bauschutt und Bodenaushub mittels den in der Betriebsanweisung P-BAW-0130 angegebenen Messgeräten (In-situ-Gammaspektrometer und Freimessanlagen) darf mehr als die in Anlage IV Teil A Nr. 1 Buchstabe d StrlSchV angegebenen 1000 cm² betragen, wenn für eine konkrete Charge nachgewiesen wird, dass das Kriterium zur Zulassung größerer Mittelungsflächen in der P-BAW-0130 eingehalten ist.
6. Die Bestimmungen dieses Bescheids gelten ab dem Zeitpunkt, zu dem die Änderungsanzeige (ÄA) ATP2016-00088 (Änderung der Betriebsanweisung BAW U 130 und Umbenennung in P-BAW-0130 für KKP 1/2 nach Nebenbestimmung 4 der 1. Stilllegungs- und Abbaugenehmigung (SAG) KKP 1/Auflage 7.1 der 3. Teilbetriebsgenehmigung KKP 2) gemäß den Vorgaben der Zustimmung des UM hierzu umgesetzt werden darf. Dies erfordert eine abschließende Zustimmung des UM.

Mit Inkrafttreten dieses Bescheids tritt der bisherige Bescheid Nr. E 04/2004 vom 27.09.2004 (geändert durch den 1. Änderungsbescheid vom 22.06.2006 und den 2. Änderungsbescheid vom 21.06.2010) mit Ausnahme für die bereits auf der Grundlage des Bescheids Nr. E 04/2004 beim UM angemeldeten Chargen außer Kraft.

7. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

B. Unterlagen

Diesem Bescheid liegen folgende Unterlagen zugrunde:

- Antrag der EnBW Kernkraft GmbH vom 17.08.2017
- Änderung des Antrags der EnBW Kernkraft GmbH vom 14.12.2017
- Schreiben der EnBW Kernkraft GmbH vom 14.12.2017 zur Erfüllung von Nebenbestimmungen in Freigabebescheiden gemäß § 29 StrlSchV
- P-BAW-0130 „Mess- und Verfahrensbeschreibung zur Entlassung von radioaktiven Reststoffen und Gebäuden nach § 29 StrlSchV“, Index –
- Gutachten der TÜV SÜD ET vom 26.01.2018, MAN-ETS3-18-0135
- Stellungnahme der TÜV SÜD ET vom 10.05.2010, MAN-ETS3-10-0229
- Stellungnahme der TÜV SÜD ET vom 22.05.2006, MAN-ETS3-06-0238
- Stellungnahme der TÜV SÜD ET vom 07.09.2004, MAN-ETS3-04-0505

C. Nebenbestimmungen

Der Bescheid wird mit folgenden Nebenbestimmungen verbunden:

1. Die Chargen, die vor dem Inkrafttreten dieses Bescheids auf der Grundlage des Bescheids Nr. E 04/2004 angemeldet wurden, werden mit Bezug auf den Bescheid Nr. E 04/2004 auf der Grundlage der dafür gültigen Betriebsanweisung BAW U 130 weitergeführt.

2. Sollte die TÜV SÜD Energietechnik GmbH Baden-Württemberg (TÜV SÜD ET) im Rahmen ihrer Überprüfungen gemäß der Beauftragung durch das UM (siehe Abschnitt G Nr. 2) Abweichungen von den Vorgaben der P-BAW-0130 insbesondere gegenüber den Freigabewerten oder dem Freigabeverfahren feststellen, darf bis zur Entscheidung des UM für die betroffenen Stoffe, den betroffenen Bauschutt oder Bodenaushub keine Verwendung, Verwertung, Beseitigung oder Weitergabe an einen Dritten als nicht radioaktiver Stoff erfolgen.
3. Die jährlichen Mitteilungen nach § 70 Abs. 2 StrlSchV an das UM haben unter Bezugnahme auf diesen Bescheid jeweils bis spätestens zum 30. April des Folgejahres zu erfolgen.
4. Soll vorliegend Bauschutt oder Bodenaushub auf Grundlage der Freigabewerte der Anlage III Tabelle 1 Spalte 5 StrlSchV freigegeben werden, so ist für das jeweilige Kalenderjahr eine prospektive Abschätzung der zu erwartenden Masse dieser Stoffe vorzunehmen. Die Abschätzung ist dem UM und der TÜV SÜD ET schriftlich vorzulegen.
5. Ein Wechsel der Freigabewerte von der Anlage III Tabelle 1 Spalte 5 StrlSchV für Bauschutt mit gegebenenfalls anhaftendem Bodenaushub innerhalb eines Jahres auf die Freigabewerte der Anlage III Tabelle 1 Spalte 6 StrlSchV bedarf eines schriftlichen Antrags beim UM mit einer Neubewertung aller Chargen mit Bauschutt mit gegebenenfalls anhaftendem Bodenaushub, die auf der Grundlage der Freigabewerte der Anlage III Tabelle 1 Spalte 5 StrlSchV innerhalb dieses Jahres freigemessen wurden sowie der Zustimmung des UM hierzu.
6. Die Festlegung von Kalibrierfaktoren für die zu Messungen im Rahmen der Freigabe nach § 29 StrlSchV vorgesehenen Messgeräte ist, soweit dies nicht mit der TÜV SÜD ET insbesondere im Rahmen der Inbetriebsetzungsprüfung oder der wiederkehrenden Prüfung erfolgt, mit der TÜV SÜD ET gemäß der Beauftragung durch das UM (siehe Abschnitt G Nr. 2) abzustimmen.

D. Kosten

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von Euro 3198,00 festgesetzt.

Die Antragstellerin hat die Verfahrensauslagen zu erstatten.

E. Gründe

1. Mit Schreiben vom 17.08.2017 und vom 14.12.2017 hat die EnBW Kernkraft GmbH beim UM einen neuen Antrag zur uneingeschränkten Freigabe von Stoffen nach § 29 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe a StrlSchV und zur uneingeschränkten Freigabe von Bauschutt mit gegebenenfalls anhaftendem Bodenaushub bei einer zu erwartenden Masse von mehr als 1000 Tonnen im Kalenderjahr nach § 29 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe b StrlSchV für KKP gestellt. Der bisherige Bescheid Nr. E 04/2004 vom 27.09.2004 (geändert durch den 1. Änderungsbescheid vom 22.06.2006 und den 2. Änderungsbescheid vom 21.06.2010) tritt mit Ausnahme für die bereits auf der Grundlage des Bescheids Nr. E 04/2004 beim UM angemeldeten Chargen außer Kraft, sobald dieser Bescheid in Kraft tritt.

Mit Schreiben vom 01.03.2017 hat die EnBW Kernkraft GmbH dem UM die ÄA ATP2016-00088 (Änderung der BAW U 130 und Umbenennung in P-BAW-0130 für KKP 1/2 nach Nebenbestimmung 4 der 1. SAG KKP 1/Auflage 7.1 der 3. Teilbetriebsgenehmigung KKP 2) übersandt. Die P-BAW-0130 wurde auf der Grundlage der BAW U 130 neu erstellt und ersetzt diese. Es erfolgte eine grundlegende Überarbeitung aufgrund von Änderungen der Strahlenschutzverordnung, aufgrund von neuen Vorgaben aus DIN-Normen sowie zur Aufnahme von ergänzenden Regelungen bzgl. der Freigabe von Stoffen zur Beseitigung auf Deponien. Im Rahmen der ÄA wurde die überarbeitete P-BAW-0130 im Index - der TÜV SÜD ET zur Prüfung vorgelegt. Die TÜV SÜD ET kommt in ihrem Gutachten vom 26.01.2018 zu dem Ergebnis, dass mit den Festlegungen in der P-BAW-0130, Index - die Anforderungen des § 29 StrlSchV erfüllt werden.

Da die Betriebsanweisung P-BAW-0130 wesentlich für die uneingeschränkte Freigabe von Stoffen, Bauschutt und Bodenaushub nach § 29 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe a und b StrlSchV auf der Grundlage dieses Bescheids ist und dieser die uneingeschränkte Freigabe von Stoffen, Bauschutt und Bodenaushub gemäß dem Bescheid Nr. E 04/2004 vollständig erfassen soll, werden alle Stellungnahmen der TÜV SÜD ET welche die früheren für die Freigabe relevanten Indizes der Betriebsanweisung BAW U 130 bewerten bzw. Entscheidungsgrundlage für den Bescheid Nr. E 04/2004, den 1. Änderungsbescheid vom 22.06.2006 und den 2. Änderungsbescheid vom 21.06.2010 waren, als Entscheidungsgrundlage für diesen Bescheid mit herangezogen. Alle weiterhin erforderlichen Nebenbestimmungen des Bescheids Nr. E 04/2004, des 1. Änderungsbescheids vom 22.06.2006 und des 2. Änderungsbescheids vom 21.06.2010 wurden in diesen Bescheid übernommen.

Die diesem Bescheid als Entscheidungsgrundlage zu Grunde liegenden Unterlagen sind in Abschnitt B dieses Bescheids aufgeführt.

2. Dieser Bescheid beruht auf § 29 StrlSchV. Danach erteilt die zuständige Behörde auf Antrag schriftlich die Freigabe, wenn für Einzelpersonen der Bevölkerung nur eine effektive Dosis im Bereich von 10 Mikrosievert im Kalenderjahr auftreten kann.

Dieser Bescheid bezieht sich nicht auf konkrete Chargen, sondern schreibt generell für die in Abschnitt A dieses Bescheids angegebenen Freigabepfade gemäß § 29 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe a und b StrlSchV die Freigabewerte der Anlage III Tabelle 1 Spalte 4, 5, 6 StrlSchV und das Verfahren zum Nachweis der Einhaltung dieser Freigabewerte, für das die Festlegungen der Anlage IV Teil A Nr. 1, Teil B und Teil F StrlSchV gelten, verbindlich fest. Gemäß den hierbei zu beachtenden Verfahrensfestlegungen in der P-BAW-0130 erstellt die Antragstellerin für jede einzelne Charge angefallener Materialien, die unter diesen Bescheid subsumiert werden können, eine Chargenanmeldung, die an das UM und die TÜV SÜD ET versandt wird.

Auf der Grundlage des Rahmenvertrags zwischen dem Umweltministerium Ba-

den-Württemberg und der TÜV ET GmbH vom 11./19.06.1997 mit Anpassung vom 18.10.2006 hat das UM mit der Beauftragung vom 06.02.2018 die TÜV SÜD ET als Sachverständige nach § 20 des Atomgesetzes (AtG) zugezogen und mit der Durchführung von Kontrollmessungen in einem Umfang von regelmäßig 10% der von der Antragstellerin durchgeführten Messungen zum Nachweis der Einhaltung der entsprechenden Freigabewerte der Anlage III Tabelle 1 Spalte 4, 5, 6 StrISchV (Entscheidungsmessungen), mit der Überprüfung der Einhaltung des obigen Verfahrens sowie mit der Überprüfung der Dokumentation und mit einer Informationspflicht, wenn im Rahmen der Kontrollen Abweichungen z.B. gegenüber den Freigabewerten oder dem Freigabeverfahren festgestellt werden, beauftragt.

Gemäß Nebenbestimmung 2 dieses Bescheids ist die Antragstellerin verpflichtet, bei Abweichungen, welche die TÜV SÜD ET feststellt, die Zustimmung des UM für die Fortsetzung des Freigabeverfahrens für die betroffene Charge abzuwarten.

Nach den Kontrollen wird für die Chargen die nach § 29 Abs. 3 Satz 1 StrISchV geforderte Feststellung der Übereinstimmung mit den in diesem Bescheid festgelegten Anforderungen durch die Antragstellerin ausgesprochen. Erst dann dürfen die freigemessenen Stoffe, der Bauschutt oder der Bodenaushub verwendet, verwertet, beseitigt oder an einen Dritten weitergegeben werden. Das UM dokumentiert und archiviert die Chargenanmeldungen und die Kontrollergebnisse der TÜV SÜD ET.

Durch die Festschreibung der Freigabewerte der Anlage III Tabelle 1 Spalte 4, 5, 6 StrISchV sowie des Verfahrens zum Nachweis der Einhaltung dieser Freigabewerte und durch die Festschreibung des Freigabeverfahrens in der P-BAW-0130, die für jede einzelne Charge anzuwenden ist, kann das UM davon ausgehen, dass für Einzelpersonen der Bevölkerung nur eine effektive Dosis im Bereich von 10 Mikrosievert im Kalenderjahr auftreten kann. Für anfallende Stoffe, die unter diesen Bescheid subsumiert werden können, kann mit diesem Bescheid somit die Freigabe erteilt werden.

In den Regelungsgehalt dieses Bescheids wurde die uneingeschränkte Freigabe von sonstigem Bodenaushub bei einer zu erwartenden Masse von mehr als 1000 Tonnen im Kalenderjahr nicht mit aufgenommen, da die Berechnung der Freigabewerte der Anlage III Tabelle 1 Spalte 6 StrlSchV nicht alle Expositionspfade durch größere Mengen an Bodenaushub abdeckt und die Antragstellerin dies nicht mit beantragt hat.

In den Regelungsgehalt dieses Bescheids wurden außerdem die Freigabewerte nach Anlage III Tabelle 3 StrlSchV entgegen dem Antrag der Antragstellerin nicht mit aufgenommen, da die Vorgaben der Tabelle für den Rückbau eines Kernkraftwerks nicht geeignet sind und zudem die im Kalenderjahr zu erwartende Masse an freizugebendem Material mehr als 100 Tonnen beträgt, die Anlage III Tabelle 3 StrlSchV sich jedoch nur auf geringere Massen bezieht. Dahingehend war der Antrag der Antragstellerin abzulehnen.

3. Das UM lässt für die Fälle, in denen das Vorliegen der im Abschnitt A dieses Bescheids genannten Randbedingungen nachgewiesen wurde, bei der Bestimmung der Oberflächenkontamination uneingeschränkt freizugebender Stoffe, Bauschutt und Bodenaushub eine Mittelungsfläche zu, die größer ist als die in Anlage IV Teil A Nr. 1 Buchstabe d StrlSchV vorgegebene Mittelungsfläche von 1000 cm². Hierfür ist im Sinne des § 29 Abs. 2 Satz 1 StrlSchV nachzuweisen, dass auch bei Heranziehung einer größeren Mittelungsfläche sichergestellt ist, dass für Einzelpersonen der Bevölkerung nur eine effektive Dosis im Bereich von 10 Mikrosievert im Kalenderjahr auftreten kann.

Das UM hat für das Freigabeverfahren in Baden-Württemberg zur Zulassung größerer Mittelungsflächen ein Kriterium festgelegt, bei dessen Einhaltung einschließlich der dabei zu berücksichtigenden Randbedingungen sichergestellt ist, dass auch bei größerer Mittelungsfläche für Einzelpersonen der Bevölkerung nur eine effektive Dosis im Bereich von 10 Mikrosievert im Kalenderjahr auftreten kann und damit die Anforderungen des § 29 StrlSchV erfüllt werden.

Das einzuhaltende Kriterium zur Zulassung größerer Mittelungsflächen, die dabei einzuhaltenden Randbedingungen, die zulässigen Messgeräte und das für

eine konkrete Charge im Einzelfall jeweils abzuwickelnde Verfahren sind in der P-BAW-0130 festgeschrieben. Die Antragstellerin weist mittels Formblatt für eine konkrete Charge die Einhaltung des Kriteriums zur Zulassung größerer Mittelungsflächen nach. Die TÜV SÜD ET prüft, ob die Voraussetzungen für die Zulassung vorliegen und bestätigt dies mit Unterschrift auf diesem Formblatt. Das UM lässt durch seine Unterschrift auf diesem Formblatt für diesen Einzelfall die größere Mittelungsfläche schließlich zu. Erst nach dieser Zulassung und den erfolgten Kontrollen durch die TÜV SÜD ET (vgl. Abschnitt E Nr. 2) darf für die konkrete Charge die Feststellung der Übereinstimmung mit den in diesem Bescheid festgelegten Anforderungen durch die Antragstellerin ausgesprochen werden.

Durch die Festschreibung des Kriteriums zur Zulassung größerer Mittelungsflächen, der dabei einzuhaltenden Randbedingungen, der zulässigen Messgeräte und des Verfahrens für eine konkrete Charge, das jeweils eine Prüfung und Zustimmung vorsieht, kann das UM davon ausgehen, dass auch bei Heranziehung einer größeren Mittelungsfläche jeweils sichergestellt ist, dass für Einzelpersonen der Bevölkerung nur eine effektive Dosis im Bereich von 10 Mikrosievert im Kalenderjahr auftreten kann. Bezogen auf konkrete Einzelfälle kann die Anwendung einer größeren Mittelungsfläche im Rahmen dieses Bescheids somit zugelassen werden.

4. Die Nebenbestimmungen in Abschnitt C dieses Bescheids beruhen auf § 17 Abs. 1 Satz 2 AtG und § 36 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes. Danach können Genehmigungen und Zulassungen u.a. mit Nebenbestimmungen verbunden werden. Im vorliegenden Fall sind die Nebenbestimmungen zur Erreichung der in § 1 AtG bezeichneten Zwecke, insbesondere dem Schutz von Leben, Gesundheit und Sachgütern vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlen geeignet, erforderlich und verhältnismäßig.
5. Die Gebührenfestsetzung beruht auf den §§ 3, 4, 5, 7 und 12 des Landesgebührengesetzes in Verbindung mit Nummer 3.9 des Gebührenverzeichnisses als Anlage zur Gebührenverordnung UM. Die Gebühr wurde innerhalb des vorgegebenen Gebührenrahmens aufgrund des behördlichen Verwaltungsaufwan-

des und nach der Bedeutung und dem Nutzen für die Antragstellerin festgesetzt.

F. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Mannheim erhoben werden.

G. Hinweise

1. Die Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Bestimmungen über die Vermeidung, die Verwertung und die Beseitigung von Abfällen sowie die sonstigen Maßnahmen der Abfallbewirtschaftung bleiben unberührt.
2. Das UM hat mit Schreiben vom 06.02.2018 die TÜV SÜD ET auf der Grundlage des Rahmenvertrags zwischen dem Umweltministerium Baden-Württemberg und der TÜV ET GmbH vom 11./19.06.1997 mit Anpassung vom 18.10.2006 mit Sachverständigenleistungen (vgl. Abschnitt C und Abschnitt E Nummer 2) beauftragt.
3. Für eine Änderung der P-BAW-0130 „Mess- und Verfahrensbeschreibung zur Entlassung von radioaktiven Reststoffen und Gebäuden nach § 29 StrlSchV“ ist gemäß der Änderungsordnung des KKP eine Änderungsanzeige der Kategorie B vorzulegen, die der Zustimmung durch das UM bedarf.
4. Für eine uneingeschränkte Freigabe von sonstigem Bodenaushub bei einer zu erwartenden Masse von mehr als 1000 Tonnen im Kalenderjahr kann im Einzelfall ein separater Antrag auf Freigabe nach § 29 StrlSchV gestellt werden.

